

Stadtverwaltung Postfach 2763 66933 Pirmasens

Ansprechpartner: Herr Schmitt  
Dienstgebäude: Adam-Müller-Straße 69  
Zimmer: 2.15  
e-Mail: steffenschmitt@pirmasens.de  
Telefon: (06331) 842307  
Fax: (06331) 842331

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Datum - Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
23.04.2021 - III/32 St

Die Stadtverwaltung Pirmasens erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341, BS 2126-10), in Verbindung mit § 23 Abs. 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Pirmasens zur Ergänzung oder Änderung der Regelung der 18.CoBLVO vom 19.04.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und tritt am 24. April 2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

### **Begründung:**

Nach § 23 Abs. 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) haben Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 100 überstiegen hat, am darauffolgenden Werktag mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Allgemeinverfügung gemäß der als Anlage 3 zu § 23 Abs. 4 der 18. CoBeLVO beigefügten Muster-Allgemeinverfügung für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 zu erlassen.

Angesichts der Tatsache, dass die 7-Tages-Inzidenz in der kreisfreien Stadt Pirmasens seit dem 16.04.2021 an mehr als drei Tagen in Folge über 100 lag, wurde am 19.04.2021 die oben genannte Allgemeinverfügung erlassen.

Mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage bei einer nationalen Tragweite wurde die Änderung des Infektionsschutzgesetzes am 13.04.2021 vom Kabinett und am 21.04.2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Am 22. April hat sich der Bundesrat damit befasst. Am 23. April ist das Gesetz in Kraft getreten. Gemäß § 28 b des Infektionsschutzgesetzes werden bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen bestimmt.

Die bisher gültige Allgemeinverfügung vom 19.04.2021 gemäß Anlage 2 zu § 23 Abs. 3 der 18. CoBeLVO wird aufgehoben, da deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Tag nach ihrer Veröffentlichung, als bekannt gegeben. Sie wird am 23.04.2021 auf der Homepage der Stadt Pirmasens veröffentlicht und gilt damit am 24.04.2021 als bekannt gegeben. Gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes tritt sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe, also am 24. April 2021 um 0:00 Uhr, in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Pirmasens einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Pirmasens, Exerzierplatzstraße 17, 66953 Pirmasens
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
stv-pirmasens@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Im Auftrag

Markus Zwick  
(Oberbürgermeister)

---

Fußnote:

1 Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).